

**Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank
für die Abwicklung von SEPA-Lastschriften
über den SEPA-Clearer des EMZ
(Verfahrensregeln SEPA-Lastschriften)**

Version 1.2 gültig zum 31. Oktober 2009

Versionsüberblick

Datum	Version	Anmerkungen
6. Juli 2007	1.0	
31. Oktober 2009	1.1	<ul style="list-style-type: none">▪ Ausführungen zum SCL-Directory (II. Nr. 5)▪ Doppeleinreichungskontrollen und Cross-Referenzprüfung (III. Nr. 4.2.2)▪ Differenzierung zwischen CORE und B2B▪ Wegfall der Anhänge 2 und 3 (VI. Vereinbarungen zur Kommunikation)▪ Aufnahme Reports zur Berechnung der Multilateral Balancing Payment (V.)▪ Klarstellungen und Hinweise
	1.2	<ul style="list-style-type: none">▪ Berücksichtigung EPC Scheme Rulebook und Implementation Guideline Version 3.3▪ Definition Teilnehmer▪ Wegfall der gesonderten Testvordrucke (II. Ziffer 4.1)▪ Klarstellungen und Hinweise

Referenzdokumente

	Dokument	Titel
1	EPC016-06	SEPA CORE DIRECT DEBIT SCHEME RULEBOOK, Version 3.3 vom 31. März 2009
2	EPC114-06	SEPA CORE DIRECT DEBIT SCHEME INTER-BANK IMPLEMENTATION GUIDELINES, Version 3.3 vom 3. April 2009
3	EPC222-07	SEPA BUSINESS TO BUSINESS DIRECT DEBIT SCHEME RULEBOOK, Version 1.2 vom 25. Juni 2009
4	EPC301-07	SEPA BUSINESS TO BUSINESS DIRECT DEBIT SCHEME INTER- BANK IMPLEMENTATION GUIDELINES, Version 1.2 vom 24. Juni 2009
5	EPC228-06	SEPA TESTING FRAMEWORK, Version 2.3 vom 12. März 2009
6	EBA CLEARING	STEP2 – Multi Purpose Direct Debits, Core Service and B2B Service, Functional Description (Core 3.3 and B2B 1.2)
7	EBA CLEARING	STEP2 – Multi Purpose Direct Debits, Core Service and B2B Service, Interface Specifications (Core 3.3 and B2B 1.2)
8	Deutsche Bundesbank	Allgemeine Geschäftsbedingungen
9	Deutsche Bundesbank	Besonderen Bedingungen für die elektronische Einreichung, Auftragserteilung, Datenauslieferung und Kontoinformation (EADK- Bedingungen)
10	Deutsche Bundesbank	Spezifikationen für den elektronischen Zahlungsverkehr
11	Deutsche Bundesbank	Verfahrensregeln zur Kommunikation über EBICS mit Kreditinstituten/Zahlungsinstituten mit Bankleitzahl
12	Deutsche Bundesbank	Verfahrensregeln zur Kommunikation über SWIFTNet FileAct für den elektronischen Massenzahlungsverkehr (EMZ) und den SEPA-Clearer des EMZ (SCL)

Glossar

Begriff	Erläuterung
ACH	Automated Clearing House
B2B	Business to Business
BIC	Bank Identifier Code
BPS	Bulk Payment Service
CD	Calender Day
CSM	Clearing and Settlement Mechanism
CUG	Closed User Group
Datei (Bulk)	buchungsrelevante Datei auf Group Header Ebene (engl. Bulk)
DNF	Debit Notification File
DS-0n	numerische Bezeichnung des Datensatzes gem. Rulebook und Implementation Guidelines des EPC
DVF	Debit Validation File
EBA	Euro Banking Association
EBICS	Electronic Banking Internet Communication Standard
EPC	European Payment Council
FLAM	Frankenstein-Limes-Access-Method
FTAM	File Transfer, Access and Management
IBAN	International Bank Account Number
IDF	Input Debit File
OFTP	Odette File Transfer Protocol
SAG	SWIFT Alliance Gateway
SCL	SEPA-Clearer
SCT	SEPA Credit Transfer
SDD	SEPA Direct Debit
SDF	Settlement Debit File
SEPA	Single Euro Payments Area
SFR	Sender's File Reference
TD	Target Day

Inhaltsverzeichnis

VERSIONSÜBERBLICK	2
REFERENZDOKUMENTE	3
GLOSSAR	4
I EINLEITUNG.....	6
II GRUNDLAGEN	7
1 VORBEMERKUNGEN	7
2 GELTUNG	7
3 LEISTUNGSUMFANG	9
4 TEILNAHME UND ZULASSUNG ZUM VERFAHREN	9
4.1 Zulassung zum Testverfahren.....	9
4.2 Zulassung zur Produktion.....	12
5 ROUTINGVERZEICHNIS (SCL-DIRECTORY).....	13
6 SICHERUNGSVERFAHREN	14
7 SYSTEMSTÖRUNGEN	14
III ELEKTRONISCHE EINREICHUNG	16
1 ZAHLUNGSVORGÄNGE	16
2 DATEISTRUKTUR BEI EINREICHUNGEN IN DEN SEPA-CLEARER	17
3 WEITERE VERFAHRENSGRUNDSÄTZE FÜR DIE EINLIEFERUNG.....	18
3.1 Festlegungen.....	18
3.2 Geschäftstage.....	19
3.3 Einreichungsfenster	19
3.4 Zweitausfertigungen, Nachfragen.....	20
4.1 Schema-Validierung.....	21
4.2 Prüfungen im SEPA-Clearer des EMZ.....	21
4.2.1 Nachrichtenübermittlung im Fehlerfall.....	23
4.2.2 Doppeleinreichungskontrollen und Cross-Referenzprüfung.....	23
4.2.3 Fehlerhafte Einzelzahlungen.....	24
IV ELEKTRONISCHE DATENAUSLIEFERUNG	25
1. ZAHLUNGSVORGÄNGE	25
2. DATEISTRUKTUR BEI AUSLIEFERUNGEN AUS DEM SEPA-CLEARER	26
3. WEITERE VERFAHRENSGRUNDSÄTZE FÜR DIE AUSLIEFERUNG	28
3.1 Festlegungen.....	28
3.2 Geschäftstage.....	28
3.3 Auslieferungsfenster	28
3.4 Backup.....	29
V. STATISTISCHE REPORTS.....	30
1. FACHLICHE FESTLEGUNGEN.....	30
2. FESTLEGUNGEN ZUM AUFBAU UND INHALT DER REPORTS	30
2.1 Dateiname	30
2.2 Dateiaufbau	31
VI. TECHNISCHE SPEZIFIKATION SDD/SCL.....	34
VII. VEREINBARUNGEN ZUR KOMMUNIKATION.....	34
1. SWIFTNET FILEACT	34
2. EBICS	34
ANHANG	34
<i>Technische Spezifikation SDD/SCL</i>	34

I Einleitung

Die Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank für die Abwicklung von SEPA-Lastschriften per Datenfernübertragung (DFÜ) über den SEPA-Clearer des EMZ (Verfahrensregeln SEPA-Lastschriften) stehen im Einklang mit den vom **European Payments Council (EPC)** verabschiedeten SEPA Direct Debit CORE bzw. Business to Business (B2B) Scheme Rulebooks. Unter Berücksichtigung der genannten Regelwerke wurde in Abstimmung mit dem deutschen Kreditgewerbe ein Konzept zur Umsetzung der SEPA im Interbankenverkehr erarbeitet. Die Deutsche Bundesbank hat dieses Konzept bei der technischen Umsetzung berücksichtigt und auf dieser Grundlage ihr Leistungsangebot für die Abwicklung von SEPA-Lastschriften festgelegt.

Die Verfahrensregeln SEPA-Lastschriften der Bundesbank gelten für den Austausch von SEPA-Lastschriften im Interbankenverkehr und umfassen nachfolgende Dokumentationen:

- Technische Spezifikationen der Deutschen Bundesbank für die Abwicklung von SEPA-Lastschriften im Interbankenverkehr
- Schemadateien zu den XML-Nachrichtentypen auf Basis des Standards ISO 20022 für die Abwicklung von SEPA-Lastschriften im Interbankenverkehr
- Sammlung von Beispieldateien auf Grundlage der gültigen Schemata

Zusätzliche Informationen zur Abwicklung von SEPA-Lastschriften können den aufgeführten Referenzdokumenten des EPC und der EBA entnommen werden.

Das Leistungsangebot der Deutschen Bundesbank zur Abwicklung von SEPA-Lastschriften (CORE und/oder B2B) kann unabhängig von der Nutzung des Angebots zur Abwicklung von SEPA-Überweisungen in Anspruch genommen werden.

II Grundlagen

1 Vorbemerkungen

(1) Mit dem Gemeinschaftsprojekt der EU-Kommission, der **Europäischen Zentralbank** (EZB) und der europäischen Kreditwirtschaft, repräsentiert durch den **European Payments Council** (EPC), zur Schaffung eines einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraumes (**Single Euro Payments Area**, SEPA) ist in Europa ein gemeinsamer Markt entstanden, in dem grenzüberschreitende und nationale Euro-Zahlungen gleichermaßen einfach, kostengünstig und sicher abgewickelt werden können.

Der EPC hat für die Abwicklung von SEPA-Lastschriften einheitliche Regelwerke (Rulebooks) und SEPA-Datenformate auf Basis von XML nach ISO 20022 verabschiedet.

Für SEPA stehen den Bürgern grundsätzlich in allen Ländern des **Europäischen Wirtschaftsraumes** (EWR: EU-27 plus Island, Norwegen, Lichtenstein) und in der Schweiz einheitliche Standards für die Abwicklung von nationalen und grenzüberschreitenden Euro-Lastschriften) zur Verfügung. Dabei besteht allerdings für die nicht zur Euro-Zone gehörenden Länder keine Verpflichtung, die SEPA- Zahlungsinstrumente anzubieten.

(2) Innerhalb SEPA bietet die Deutsche Bundesbank mit ihrem SEPA-Clearer im Elektronischen Massenzahlungsverkehr (EMZ) ein wettbewerbsneutrales, leistungsfähiges und kostengünstiges Zahlungsverfahren zur Abwicklung von nationalen und grenzüberschreitenden SEPA-Lastschriften an.

Zur Abwicklung von SEPA-Lastschriften in und aus anderen Ländern des EWR und der Schweiz ist die Deutsche Bundesbank an das paneuropäische Clearing-Haus "STEP2" der **Euro Banking Association** (EBA) angebunden. Als direkter Teilnehmer an STEP2 bietet sie Kreditinstituten die Möglichkeit der indirekten Teilnahme am STEP2-System der EBA. Darüber hinaus tauscht die Deutsche Bundesbank auch SEPA-Lastschriften ggf. bilateral mit weiteren **C**learing- und **S**ettlement **M**echanismen (CSM) aus.

2 Geltung

(1) Die nachfolgenden Verfahrensregeln gelten für die Abwicklung von SEPA-Lastschriften über den SEPA-Clearer des EMZ der Deutschen Bundesbank und für die evtl. erforderliche Weiterleitung der Zahlungen über andere CSM.

Die Teilnahme am Verfahren ist auf Kreditinstitute i. S. d. Artikels 4 Nr. 1 Buchstabe a der Richtlinie 2006/48/EG begrenzt.

(2) Ergänzend gelten:

- a) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank,
- b) die Besonderen Bedingungen für die elektronische Einreichung, Auftragserteilung, Datenauslieferung und Kundeninformation (EADK-Bedingungen).
- c) die Spezifikationen für den elektronischen Zahlungsverkehr der Deutschen Bundesbank.
- d) die folgenden vom EPC verabschiedeten Referenzdokumente:
 - SEPA CORE Direct Debit Scheme Rulebook
 - SEPA CORE Direct Debit Scheme Inter-Bank Implementation Guidelines
 - SEPA Business to Business Direct Debit Scheme Rulebook
 - SEPA Business to Business Direct Debit Scheme Inter-Bank Implementation Guidelines

in der jeweils gültigen Version.

(3) Voraussetzung für die Zulassung als Teilnehmer und zur Abwicklung von SEPA-Lastschriften (CORE/B2B) im SEPA-Clearer des EMZ ist der Beitritt zum jeweiligen Verfahren, der durch die Zeichnung des jeweiligen Adherence Agreements durch den jeweiligen Teilnehmer erfolgt. Mit der Zeichnung erkennt der Teilnehmer die Regeln des jeweiligen Rulebooks als Vertragsgrundlage zwischen ihm und dem EPC und zwischen ihm und allen anderen Teilnehmern an.

Über den Antragsteller können ausschließlich weitere Kreditinstitute i. S. d. Artikels 4 Nr. 1 Buchstabe a der Richtlinie 2006/48/EG als indirekte Teilnehmer an den SEPA-Clearer angebunden werden. Durch den direkten Teilnehmer ist sicherzustellen, dass diese ebenfalls das entsprechende Adherence Agreement gegenüber dem EPC gezeichnet haben.

Änderungen an dem Status eines direkten oder indirekten Teilnehmers sind der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen.

3 Leistungsumfang

Das Leistungsangebot umfasst

- die elektronische Einreichung (Abschnitt III)
- die elektronische Datenauslieferung (Abschnitt IV)

und die Verbuchung von SEPA-Lastschriften über den SEPA-Clearer des EMZ.

4 Teilnahme und Zulassung zum Verfahren

4.1 Zulassung zum Testverfahren

4.1.1 Allgemeines

Im Folgenden werden die Rahmenbedingungen für die integrativen Tests, die vor Produktionsaufnahme der SEPA-Funktionalitäten im Rahmen des Interbanken-Clearing zwischen den Kreditinstituten bzw. den von ihnen beauftragten IT-Dienstleister (im Folgenden: Institute) und der Deutschen Bundesbank erfolgreich durchzuführen sind, beschrieben.

Grundlage für die einzelnen Abnahmetestszenarien sind die entsprechenden Abnahmekriterien und Testszenarien des SEPA Testing Frameworks des EPC im Interbankenverhältnis. Die Abdeckung der Akzeptanzkriterien des SEPA Testing Frameworks hinsichtlich der Kunde-Bank-Schnittstelle sind nicht Gegenstand der Tests mit der Deutschen Bundesbank.

Die Erstellung von verbindlichen Testszenarien sowie die Durchführung der Tests soll eventuell vorhandene unterschiedliche Interpretationen zwischen den beteiligten Instituten hinsichtlich der SEPA-Anforderungen aufdecken und somit die Möglichkeit der rechtzeitigen Anpassung der Software bzw. Verfahren geben. Im Ergebnis soll die Übereinstimmung der Software der beteiligten Institute mit den in den entsprechenden EPC-Dokumenten und den in diesen Verfahrensregeln spezifizierten Anforderungen nachgewiesen werden.

Die Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank sind hinsichtlich der Belegung von Datensatzfeldern etc. an die Spezifikationen der EBA angelehnt und berücksichtigen die nationalen Bedürfnisse.

4.1.2 Anmeldung zur Testdurchführung

Die Eröffnung des Testverfahrens ist mit dem Vordruck 4831 „Eröffnung eines Testverfahrens“ zu beantragen. Die für das Testverfahren erforderlichen Angaben werden den Anträgen für die produktive Teilnahme entnommen, die über die kontoführende Filiale einzureichen sind.

Der Vordruck 4831 ist an

Deutsche Bundesbank

Kundentestzentrum Z 421
Postfach 10 11 48
40002 Düsseldorf
Telefon +49 211 874-2892 bzw. - 2751
Telefax +49 211 874-3611
E-Mail testzentrum@bundesbank.de

zu senden.

Anträge zur Durchführung der im Vorfeld erforderlichen Kommunikationstests sind ebenfalls an diese Anschrift zu richten.

4.1.3 Testdurchführung

Zur Teilnahme an den integrativen Tests mit dem SEPA-Clearer des EMZ der Deutschen Bundesbank sind ausschließlich Institute berechtigt, welche folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die notwendige Infrastruktur (Hardware, Kommunikationswege) steht zur Verfügung.
- Die erforderlichen Kommunikationstests (SWIFTNet FileAct oder EBICS) mit der Deutschen Bundesbank sind - soweit erforderlich (siehe II. Ziffer 4.1.2) - erfolgreich abgeschlossen.
- Bankinterne Qualitätssicherungstests sind erfolgreich durchgeführt.
- Anmeldung bei der Deutschen Bundesbank als Testteilnehmer mit Angabe der erforderlichen Daten (SDD-Verfahren, BIC, BLZ, IBAN, Ansprechpartner etc.) ist erfolgt.
- Bei der Teilnahme via SWIFTNet FileAct ist zusätzlich eine Anmeldung zum generic Service oder zur Closed User Group (CUG) bei SWIFT erforderlich.

Die Tests werden vom Kundentestzentrum der Bank (siehe II. Ziffer 4.1.2) koordiniert.

Von den im SEPA Testing Framework aufgeführten Testszenarien sind folgende Testszenarien als Sender und Empfänger für die jeweils beantragten SDD-Verfahren (CORE bzw. B2B) zwingend mindestens einmal im Zusammenspiel mit dem SEPA-Clearer erfolgreich durchzuführen:

CORE-Verfahren

- DDSc-01b Successful Direct Debit (first or a one off collection)
- DDSc-01c Successful Direct Debit (recurrent collection)
- DDSc-02 Collection Rejected by CSM
- DDSc-03 Collection Rejected by Debtor Bank
- oder DDSc-04 Collection Rejected due to early refusal
- oder DDSc-04a Collection Rejected due to instruction of the debtor
- DDSc-05 Collection Returned by Debtor Bank

- oder DDSc-06 Refund for Collection
- oder DDSc-07 Request for Refund of Authorised Direct Debit
- DDSc-11 Reversal of a Direct Debit Transaction

B2B-Verfahren

- DDSc-01b2b Successful Direct Debit (first or a oneoff collection)
- DDSc-01c2b Successful Direct Debit (recurrent collection)
- DDSc-02 Collection Rejected by CSM
- DDSc-03 Collection Rejected by Debtor Bank
- oder DDSc-04 Collection Rejected due to early refusal
- oder DDSc-04a Collection Rejected due to instruction of the debtor
- DDSc-05 Collection Returned by Debtor Bank
- DDSc-11 Reversal of a Direct Debit Transaction

Zusätzlich zu den diesen EPC-Testszenarien ist die Einreichung bzw. Verarbeitung eines pacs.006.001.01 (Interbank Request for Cancellation) zu testen.

Im Zusammenhang mit dem Test der SEPA-Lastschrift und den zugehörigen R-Transaktionen werden die Teilprozesse der Testteilnehmer in ihrer Eigenschaft als Debtor- und Creditor-Bank überprüft.

Der Testtag in den Anwendungen der jeweiligen Testteilnehmer ist der Kalendertag.

Inwieweit die weiteren Testszenarien des SEPA Testing Framework im Zusammenspiel mit dem SEPA-Clearer getestet werden, liegt in der Verantwortung des jeweiligen Instituts.

Die Dokumentation des Testverlaufs ist von allen beteiligten Instituten sicherzustellen.

4.1.4 Testabgrenzung, Testinhalt

Die im Rahmen des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs notwendigen Tests werden von der Deutschen Bundesbank im Rahmen ihrer Testaktivitäten berücksichtigt. Eine Weiterleitung von grenzüberschreitenden Zahlungen an andere CSMs erfolgt ausschließlich im Rahmen der Testaktivitäten der Deutschen Bundesbank mit diesen CSMs.

4.1.5 Zertifizierung

Über den erfolgreichen Abschluss der erforderlichen Zulassungstests erhalten die Institute eine schriftliche Bestätigung. Ebenso hat das Institut der Deutschen Bundesbank (Z 202 Kundenbetreuung Zahlungsverkehr und Kontenführung) gegenüber die erfolgreiche Testdurchführung zu bestätigen.

4.2 Zulassung zur Produktion

4.2.1 Anmeldung

Die Teilnahme am SEPA-Clearer des EMZ ist mit Vordruck 4791 „Antrag auf Teilnahme am SEPA-Clearer des EMZ der Deutschen Bundesbank“ zu beantragen. Voraussetzung für die Zulassung zum Produktionsbetrieb ist der erfolgreiche Abschluss der unter Ziffer 4.1 beschriebenen Testverfahren.

Mit dem Antrag auf Teilnahme erkennt der Antragsteller die in diesen Verfahrensregeln niedergelegten Bedingungen verbindlich an und bestätigt, das jeweilige SEPA Direct Debit Adherence Agreement gegenüber dem EPC gezeichnet zu haben.

Der Vordruck ist bei der kontoführenden Filiale der Deutschen Bundesbank einzureichen. Filialinstitute des Kreditgewerbes können die Teilnahme auch bei der für ihre Hauptniederlassung zuständigen Filiale der Deutschen Bundesbank beantragen. In diesem Fall sind die Anträge von Personen zu unterzeichnen, die für das Gesamtinstitut vertretungsberechtigt sind.

Wegen der ggf. zusätzlich erforderlichen Registrierung bei der EBA als indirekter Teilnehmer der Bundesbank ist der hierfür zu verwendende Vordruck der EBA über die Filiale der Deutschen Bundesbank einzureichen. Die Registrierung bei der EBA kann auf Basis acht- oder elfstelliger BICs erfolgen. Sofern die Registrierung auf Basis eines achtestelligen BICs erfolgt, muss der Teilnehmer sämtliche Transaktionen, deren erste acht Stellen dem registrierten BIC entsprechen, aufnehmen.

Bei der Teilnahme via SWIFTNet FileAct ist zusätzlich eine Anmeldung zum Generic Service oder zur Closed User Group (CUG) bei SWIFT erforderlich. Die jeweiligen aktuellen Vordrucke zum entsprechenden Service können über die SWIFT-Homepage (www.swift.com) abgerufen werden. Das Original des Vordrucks zur Anmeldung zu dem entsprechenden SWIFT-Service ist unmittelbar an SWIFT zu richten; eine Kopie hiervon ist dem „Antrag auf Teilnahme am SEPA-Clearer des EMZ der Deutschen Bundesbank“ beizufügen.

4.2.2 Termine

Die Deutsche Bundesbank teilt dem Institut den Termin der erstmaligen Teilnahme mit. Um Inkonsistenzen zwischen den Datenbeständen einzelner CSM zu vermeiden, kann eine Zulassung grundsätzlich nur zu den monatlichen Änderungsterminen des SCL-Directory (siehe II. Ziffer 5) erfolgen. Vor der Teilnahme am SEPA-Clearer des EMZ müssen die erforderlichen Zulassungstests erfolgreich abgeschlossen sein.

4.2.3 Einrichtung einer Leitwegsteuerung

Sofern bei der Auslieferung und Verrechnung von SEPA-Lastschriften gesonderte Leitwege berücksichtigt werden sollen, sind zusätzlich die Vordrucke

- Vordruck 4792 „Antrag auf Leitwegänderung (SEPA-Clearer des EMZ)“ und
- Vordruck 4793 „Einverständniserklärung (SEPA-Clearer des EMZ)“

bei der o. a. Stelle der Deutschen Bundesbank einzureichen. Der eingerichtete Leitweg gilt gleichermaßen für SEPA-CORE-Lastschriften und SEPA-B2B-Lastschriften.

Sofern der Vordruck 4792 von einem Teilnehmer eingereicht wird, der in keiner vertraglichen Beziehung zur Bundesbank steht, erfolgt die Einrichtung und Pflege einer Leitwegsteuerung auf Basis der Einverständniserklärung des direkten Teilnehmers. Die Rechtmäßigkeit der Vertretungsbefugnis des indirekten Teilnehmers ist durch den direkten Teilnehmer zu prüfen und zu bestätigen.

Die Einrichtung eines "europäischen Leitweges" ist möglich. Dabei werden alle z. B. für eine Niederlassung in Deutschland bestimmten Zahlungen von der Deutschen Bundesbank grenzüberschreitend über andere CSM an einen Leitweg-BIC im SEPA-Raum weitergeleitet. Voraussetzung hierfür ist aber, dass der Leitweg-BIC über andere CSM erreichbar ist und alle Beteiligten das Adherence Agreement gezeichnet haben. Sofern „nationale“ bzw. „grenzüberschreitende“ SEPA-Lastschriften über die EBA an einen Leitweg-BIC im SEPA-Raum weiterzuleiten sind, müssen sowohl die Creditor Bank als auch die Debtor Bank bei der EBA als indirekter oder direkter Teilnehmer registriert sein.

5 Routingverzeichnis (SCL-Directory)

Die Deutsche Bundesbank veröffentlicht zur Abwicklung von SEPA-Zahlungen über den SEPA-Clearer des EMZ der Deutschen Bundesbank ein Routingverzeichnis (SCL-Directory) der über den SEPA-Clearer erreichbaren Kreditinstitute.

Dieses SCL-Directory beinhaltet die BICs der am SEPA-Clearer unmittelbar teilnehmenden Kreditinstitute (direkter Teilnehmer) und der den direkten Teilnehmern angeschlossenen Kreditinstitute (indirekte Teilnehmer). Da der EPC für jedes Verfahren (SEPA-Überweisung, SEPA-CORE-Lastschrift, SEPA-B2B-Lastschrift) gesonderte voneinander unabhängige Beitrittsprozesse vorsieht, wird die Erreichbarkeit des jeweiligen BICs je Verfahren gesondert ausgewiesen. Im Lastschriftbereich muss daher die Erreichbarkeit der teilnehmenden Kreditinstitute nach den Einträgen „Routing B2B“ und „Routing SDD“ (Kennzeichen für CORE-Lastschriften) unterschieden werden.

SEPA-Lastschriften (CORE und B2B), die nicht innerhalb des SEPA-Clearers abgewickelt werden, leitet die Deutsche Bundesbank über andere CSM weiter. Das SCL-Directory enthält daher – gesondert gekennzeichnet – zusätzlich auch die BICs der über andere CSM erreichbaren Institute.

Das SCL-Directory wird den direkten Teilnehmern am SEPA-Clearer im ExtraNet der Deutschen Bundesbank als CSV-Datei (CSV = Character Separated Values) im ASCII-Format zum Abruf bereit gestellt. Anfragen zur Registrierung im ExtraNet sowie über die

dortige Bereitstellung des SCL-Directory sind an das Servicezentrum ZVP/EMZ-Betrieb (Telefon 0211/874-3388 und -3953 oder per E-Mail sepa-admin@bundesbank.de) zu richten.

Das SCL-Directory ist nur zur internen Verwendung bestimmt. Es darf lediglich an Zweigstellen und angebundene indirekte Teilnehmer am SEPA-Clearer des EMZ weitergegeben werden. Eine kommerzielle Nutzung der darin enthaltenen Daten ist nicht gestattet.

Einzelheiten zu Aufbau, Inhalt und Verwaltung SCL-Directories veröffentlicht die Deutsche Bundesbank in Form eines Merkblatts („Merkblatt SCL-Directory“) auf ihrer Internet-Seite.

Ergänzend stellt die Deutsche Bundesbank einen Auszug aus dem SCL-Directory unverbindlich ins Internet ein. Anhand dieses Auszuges besteht grundsätzlich für jedermann die Möglichkeit, zu prüfen, ob der BIC einer Bank über den SEPA-Clearer der Deutschen Bundesbank erreichbar ist.

6 Sicherungsverfahren

Zum Schutz vor unberechtigtem Zugang und Zugriff, zur Identifikation des Absenders sowie zur Wahrung der Integrität der Daten werden beim Datenaustausch über EBICS bzw. SWIFTNet FileAct die produktspezifischen Sicherungsmechanismen verwendet, so wie sie in den jeweiligen Verfahrensregeln für das entsprechende Kommunikationsverfahren beschrieben sind.

7 Systemstörungen

(1) Bei Störungen und Problemen im Zusammenhang mit dem SEPA-Clearer auf Kundenseite ist vom Teilnehmer die EMZ-Koordination des Servicezentrums ZVP/EMZ-Betrieb zu informieren.

Deutsche Bundesbank
SZ ZVP/EMZ-Betrieb
Postfach 10 11 48
40002 Düsseldorf
Telefon +49 211 874-2156 bzw. - 2157
Telefax +49 211 874-2155
E-Mail sepa-admin@bundesbank.de

Über Verarbeitungsstörungen seitens der Deutschen Bundesbank werden die im „Antrag auf Teilnahme am SEPA-Clearer des EMZ der Deutschen Bundesbank“ (Vordruck 4791) zu benennenden fachlichen/technischen Ansprechpartner des Kreditinstitutes von der EMZ-Koordination auf telekommunikativem Wege informiert.

(2) Ist die Deutsche Bundesbank oder ein Teilnehmer nicht sende- bzw. –empfangsfähig oder liegen Störungen im Datenübermittlungsnetz vor, kommt für die Einreichung bzw. Auftragserteilung und Datenauslieferung ausschließlich das Ersatzverfahren

„Sendewiederholung“ in Betracht. Das bedeutet, nach Wiederherstellung der Sende-/Empfangsfähigkeit bzw. Behebung der Störungen im Datenübermittlungsnetz ist die Übertragung der Datei auf dem für den Regelversand definierten Übertragungsweg zu wiederholen.

(3) Die Verpflichtung der Deutschen Bundesbank ist auf die Durchführung des Ersatzverfahrens beschränkt.

III Elektronische Einreichung

1 Zahlungsvorgänge

(1) Die Einlieferung von SEPA-Lastschriften in den SEPA-Clearer erfolgt im Interbankenformat.

Es werden nachfolgende Geschäftsfälle unterstützt, die mittels folgender logischer Dateien („Bulks“) abgewickelt werden:

- pacs.003.001.01: Inter-Banken-Datei, Lastschriften
- pacs.002.001.02: Inter-Banken-Datei, Lastschriften, Reject – Kreditinstitut (Rückgabe vor Settlement durch die Debtor Bank an die Creditor Bank über den SEPA-Clearer)
- pacs.004.001.01: Inter-Banken-Datei, Lastschriften, Return/Refund (Rückgabe nach dem Settlement durch die Debtor Bank über den SEPA-Clearer. Initiiert der Zahlungspflichtige einen Refund, so leitet die Debtor Bank diesen Geschäftsfall als Return über den SEPA-Clearer weiter).
- pacs.006.001.01: Inter-Banken-Datei, Lastschriften, Request for cancellation (Rückruf von Lastschriften vor Settlement durch die Creditor Bank)
- pacs.007.001.01: Inter-Banken-Datei, Lastschriften, Reversal (Rückerstattung des Lastschriftgegenwertes durch die Creditor Bank. Initiiert der Zahlungsempfänger einen Reversal, so leitet die Creditor Bank den Reversal über den SEPA-Clearer weiter.)

Es dürfen nur Files der gleichen Lastschriftart eingereicht werden. Eine gemischte Einreichung von B2B- und CORE-Lastschriften in einem Files ist nicht zulässig. Dies gilt auch für in dem File enthaltene R-Transaktionen.

Die Geschäftsfälle unterliegen keiner Betragsbegrenzung.

(2) Jeder Teilnehmer erhält zum Abschluss eines Geschäftstages im SEPA-Clearer (ca. 22.00 Uhr) eine Abstimmungsdatei (Daily Reconciliation Report for SEPA Direct Debits (DRD)), siehe auch Kapitel IV, 1 Ziffer (2). Der Report ist eine geschäftsfallabhängige Zusammenstellung der geschäftstäglich in den SEPA-Clearer eingereichten SDD-Bulks.

Für über eine Kommunikationsstelle eingelieferte SDD-Bulks erhält der Einreicher über die Kommunikationsstelle einen DRD. Sofern ein Teilnehmer sowohl über sich selbst, als auch über eine Kommunikationsstelle SDD-Bulks einliefert, werden zwei getrennte DRD-Nachrichten erstellt.

Nachfolgende Inhalte werden übermittelt:

- DRD (pacs.003) SEPA Direct Debit Bulks sent Body, Einlieferungen des Teilnehmers
- DRD (pacs.004) Return/Refund Bulks sent Body, Einlieferungen des Teilnehmers

- DRD (pacs.007) Reversals sent Body, Einlieferungen des Teilnehmers
- DRD (pacs.002) Rejects sent Body, Einlieferungen des Teilnehmers
- DRD (pacs.006) Request for Cancellation sent Body, Einlieferungen des Teilnehmers

Der DRD ist kein XML-Dokument und wird im EBCDIC-Format zur Verfügung gestellt.

2 Dateistruktur bei Einreichungen in den SEPA-Clearer

Die eingereichten Dateien müssen in Aufbau und Inhalt dem Anhang „Technische Spezifikationen SDD/SCL“ sowie den in der Anlage zu diesem Dokument beschriebenen Schemata entsprechen.

In einer physischen Datei (File) können bis zu 999 logische Dateien (Bulks) übertragen werden. In einem Bulk dürfen maximal 100.000 Einzelnachrichten (SEPA Direct Debit Transaction Information) eines gleichartigen Geschäftsfalls enthalten sein. Die Einlieferung von Bulks mit originären SEPA Direct Debit Transaction Informations sowie Bulks mit R-Transaktionen (Return/Refund, Reversal, Reject, Request for Cancellation) im selben File ist zulässig.

Dateiebene	Erläuterung	Begrenzung innerhalb eines Geschäftstages
File-Header	File, physische Dateiebene	keine
Group-Header	Bulk, logische Dateiebene	max. 999 Bulks je File
Transaction Information	Einzelnachricht in einem Bulk	max. 100.000 Einzelnachrichten je Bulk

Tabelle 1 - Dateigrößenbegrenzung

Hinweis: Beim Dateiaustausch über SWIFTNet FileAct ist zu beachten, dass die Größe eines Files (unter Berücksichtigung eventueller Dateikomprimierungen) auf 250 MB begrenzt ist. (vgl. I. Ziffer 5 der „Verfahrensregeln zur Kommunikation über SWIFTNet FileAct für den elektronischen Massenzahlungsverkehr (EMZ) und den SEPA-Clearer des EMZ (SCL)“).

Beispiel: Dateistruktur bei einer Einlieferung von SEPA-Lastschriften in den SEPA-Clearer:

File-Header IDF¹

pac.003.001.01 (Direct Debit)

Group-Header (Bulk 1)

SEPA Direct Debit Transaction Information

pac.006.001.01 (Direct Debit)

Group-Header (Bulk 2)

SEPA Direct Debit Transaction Information (Request for Cancellation)

pac.002.001.02 (Direct Debit)

Group-Header (Bulk 3)

SEPA Direct Debit Transaction Information and Status (Reject)

pac.007.001.01 (Direct Debit)

Group-Header (Bulk 4)

SEPA Direct Debit Transaction Information (Reversal)

pac.004.001.01 (Direct Debit)

Group-Header (Bulk 5)

SEPA Direct Debit Transaction Information (Return)

Tabelle 2 - Dateistruktur in der Einlieferung (Beispiel)

Die Reihenfolge der Bulks (pac-Nachrichten) innerhalb eines Files ergibt sich aus dem File-Schema (z. B. BBKIDFBkDirDeb.xsd). Danach müssen zwingend zunächst alle Nachrichten des Typs „pac.003.001.01“ (einer oder mehrere) abschließend aufgeführt werden. Es folgen die Nachrichten des Typs „pac.006.001.01“ (ein oder mehrere), „pac.002.001.02“ (ein oder mehrere), „pac.007.001.01“ (ein oder mehrere) sowie „pac.004.001.01“ (ein oder mehrere).

3 Weitere Verfahrensgrundsätze für die Einlieferung

3.1 Festlegungen

Einlieferungen in den SEPA-Clearer können nur per Datenfernübertragung via EBICS oder SWIFTNet FileAct erfolgen. Dafür gelten die in den entsprechenden Verfahrensregeln zur Kommunikation über EBICS bzw. SWIFTNet FileAct (siehe VI.).

¹ In einem File können entweder B2B-Bulks oder CORE-Bulks eingereicht werden. Dies gilt auch für in dem File enthaltene R-Transaktionen.

3.2 Geschäftstage

(1) Für die Verarbeitung der Zahlungsaufträge ist ausschließlich der TARGET-Kalender maßgeblich. Bundeseinheitliche und regionale Feiertage sowie lokale Festtage werden im SEPA-Clearer nicht berücksichtigt.

(2) Der Bearbeitungstag im SEPA-Clearer entspricht dem Kalendertag, sofern dieser ein TARGET-Geschäftstag ist.

3.3 Einreichungsfenster

(1) Innerhalb eines Bearbeitungstages werden im SEPA-Clearer zwei Settlement-Zyklen unterstützt.

(2) Eingereichte SEPA-Lastschriften werden durch den SEPA-Clearer von montags bis freitags von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr (Wartungsfenster bei Einreichungen via SWIFTNet FileAct von 01.00 Uhr bis 01.30 Uhr) entgegengenommen. Zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr erfolgen im Störfall keine Supportleistungen von Seiten der Deutschen Bundesbank. Aufträge, die nach 20.00 Uhr übermittelt werden, puffert der Verarbeitungsrechner der Bank bis zum Beginn des ersten Einreichungsfensters um ca. 05.30 Uhr. Die Ausführung der Zahlungen erfolgt unter Berücksichtigung der für das jeweilige Einreichungsfenster gültigen Annahmezeiten und der damit verbundenen Belegungsregeln bzw. Plausibilitätsprüfungen.

(3) Die im Folgenden genannten Einlieferungszeiten gelten aus Sicht der Anwendung, d. h. zum Ende der definierten Einlieferungszeiten muss die Übertragung der eingelieferten Files in die Zielanwendung SEPA-Clearer abgeschlossen sein.

Die Verbuchung der Auftragsgegenwerte für SEPA-Lastschriften erfolgt je logischer Datei (Bulk) am im Group Header des Bulks anzugebenden Geschäftstag für den Zahlungsausgleich (Interbank Settlement Date).

Die Ausführung von SEPA-Lastschriften, die nach 20.00 Uhr des vorangegangenen aber bis 10.00 Uhr des aktuellen Geschäftstags eingeliefert werden, erfolgt nach Abschluss des ersten Einreichungsfensters des aktuellen Geschäftstages ab ca. 10.15 Uhr.

Die Ausführung von SEPA-Lastschriften, die zwischen 10.00 Uhr und 20.00 Uhr des aktuellen Geschäftstags eingeliefert werden, erfolgt am aktuellen Geschäftstag ab ca. 20.15 Uhr.

Somit ergeben sich nachfolgende Einreichungsfenster im SEPA-Clearer:

1. Einreichungsfenster

Geschäftstag	D
Verarbeitungstag	D
Buchungstag	Interbank Settlement Date
Einlieferungszeiten	nach 20.00 Uhr am Tag D – 1 bis 10.00 Uhr am Tag D
Ausführungszeiten	ab ca. 10.15 Uhr am Geschäftstag D
Buchung	SEPA-Lastschriften (Core + B2B) sowie R-Transaktionen vor Settlement: zu Beginn Interbank Settlement Date R-Transaktionen nach Settlement: ab ca. 10.30 Uhr

Tabelle 3 - 1. Einreichungsfenster

2. Einreichungsfenster

Geschäftstag	D
Verarbeitungstag	D
Buchungstag	Interbank Settlement Date
Einlieferungszeiten	nach 10.00 Uhr am Tag D bis 20.00 Uhr am Tag D
Ausführungszeiten	ab ca. 20.15 Uhr am Geschäftstag D
Buchung	SEPA-Lastschriften (Core + B2B) sowie R-Transaktionen vor Settlement: zu Beginn Interbank Settlement Date R-Transaktionen nach Settlement: ab ca. 20.30 Uhr (mit Buchungstag D + 1)

Tabelle 4 - 2. Einreichungsfenster

3.4 Zweitausfertigungen, Nachfragen

(1) Der Teilnehmer ist verpflichtet, die von ihm übermittelten Inhalte der Dateien mindestens für einen Zeitraum von 10 Geschäftstagen nachweisbar zu halten. Auf Anforderung der Deutschen Bundesbank hat er unverzüglich eine Ersatzdatei zu liefern. Zur Klärung von Reklamationen muss er auch danach in der Lage sein, Einzelangaben zu den Zahlungsvorgängen zu liefern.

(2) Im Backupfall kann die Dateneinlieferung nur über den originären Kommunikationskanal erfolgen. Datenträger- bzw. Belegverfahren werden im Backupfall nicht unterstützt.

(3) Nachfragen zu Zahlungsvorgängen sind an das Servicezentrum ZVP/EMZ-Betrieb zu richten.

4. Validierung der Einreichungen

4.1 Schema-Validierung

Die in der vereinbarten XML-Datenstruktur (vgl. Kapitel III. Ziffer 2) eingereichten SEPA-Lastschriften werden gegen die zu verwendenden XSD-Schema-Dateien validiert (syntaktische Prüfungen). Sobald der erste Formatfehler festgestellt wird, erfolgt ein Abbruch des Validierungsvorgangs. Unter Angabe des Fehlercodes R10 (Parsing-Fehler) wird durch den SEPA-Clearer eine File-Rückgabe ohne Buchung generiert. Die Fehlernachricht wird an den Sender (Kommunikationsstelle) des Files übermittelt.

4.2 Prüfungen im SEPA-Clearer des EMZ

Prüfungsregeln, die nicht im Schema hinterlegt worden sind, erfolgen im SEPA-Clearer und werden im Anhang „Technische Spezifikationen SDD/SCL“ im Einzelnen beschrieben.

Darüber hinaus sind die folgenden Festlegungen im Zusammenhang mit dem Interbank Settlement Date zu beachten:

Einmal-, Erst- und Folgelastschriften dürfen in einem Bulk (einer logischen Datei) enthalten sein, sofern der Zahlungsausgleich der fälligen Lastschriften am selben „Interbank Settlement Date“ erfolgt. Eine gemischte Einreichung von B2B- und CORE-Lastschriften in einem Bulk bzw. File ist jedoch nicht erlaubt.

Die Belegung des Datenfeldes „Interbank Settlement Date“ im Group Header des IDF Bulks richtet sich nach den Einlieferungszeiten. Unter Berücksichtigung dieser Zeiten werden die eingelieferten Files einer Verarbeitungsphase im SEPA-Clearer zugeordnet.

Im Rahmen der Verarbeitung werden die folgenden Prüfungen zur Einhaltung der in der jeweiligen Verfahrensbeschreibung (Rulebook) definierten Fristen durchgeführt. Die geprüften Vorlaufzeiten beziehen sich jeweils auf den Geschäftstag der Verarbeitung.

1. Einreichungsfenster (Annahmeschluss: 10:00, Verarbeitung ab 10:15)		
Verfahren	Geschäftsfall	Belegung Due Date
SDD-CORE	Erst-/Einmal-Lastschrift	maximal 14 Kalendertage vor Fälligkeit (D – 14 CD) und mindestens 5 TARGET-Geschäftstage vor Fälligkeit (D – 5 TD)
SDD-CORE	Folge-Lastschrift	maximal 14 Kalendertage vor Fälligkeit (D – 14 CD) und mindestens 2 TARGET-Geschäftstage vor Fälligkeit (D – 2 TD)
SDD-B2B	Erst-/Einmal-/Folge-lastschriften	maximal 14 Kalendertage vor Fälligkeit (D – 14 CD) und mindestens 1 TARGET-Geschäftstag vor Fälligkeit (D – 1 TD)

Tabelle 5a - Geschäftsfallabhängige Prüfungen 1. Einreichungsfenster

2. Einreichungsfenster (Annahmeschluss: 20:00, Verarbeitung ab 20:15)

Verfahren	Geschäftsfall	Belegung Due Date
SDD-CORE	Erst-/Einmal-Lastschrift	maximal 14 Kalendertage vor Fälligkeit (D – 14 CD) und mindestens 6 TARGET-Geschäftstage vor Fälligkeit (D – 6 TD)
SDD-CORE	Folge-Lastschrift	maximal 14 Kalendertage vor Fälligkeit (D – 14 CD) und mindestens 3 TARGET-Geschäftstage vor Fälligkeit (D – 3 TD)
SDD-B2B	Erst-/Einmal-/Folge-lastschriften	maximal 14 Kalendertage vor Fälligkeit (D – 14 CD) und mindestens 2 TARGET-Geschäftstage vor Fälligkeit (D – 2 TD)

Tabelle 5b - Geschäftsfallabhängige Prüfungen 2. Einreichungsfenster

Sofern die vorgenannten Fristen nicht eingehalten werden, erfolgt eine Rückweisung der Lastschrift.

Nachstehende Tabelle zeigt exemplarisch das Zusammenspiel zwischen Due Date und Interbank Settlement Date

Due Date (= Requested Collection Date)	Interbank-Settlement-Date
02.04.2009 (normaler Geschäftstag)	02.04.2009
10.04.2009 (TARGET-Feiertag, Karfreitag)	14.04.2009 (Dienstag)
14.04.2009 (normaler Geschäftstag)	14.04.2009 (Dienstag)
01.05.2009 (TARGET-Feiertag, Freitag)	04.05.2009 (Montag)

Tabelle 6 - Due Date und Interbank Settlement Date

Weicht das entsprechend vom SEPA-Clearer aus dem Due Date (= Requested Collection Date) der Lastschrift ermittelte Interbank Settlement Date von dem im Group Header des Bulks für den Zahlungsausgleich angegebenen Datum ab, erfolgt eine Lastschrift-rückweisung .

4.2.1 Nachrichtenübermittlung im Fehlerfall

Prüfungsregeln, die nicht im Schema hinterlegt sind, erfolgen im SEPA-Clearer und werden im Anhang „Technische Spezifikation SDD/SCL“ im Einzelnen beschrieben.

Ergeben sich bei den im SEPA-Clearer durchgeführten Plausibilitätskontrollen Unstimmigkeiten bzw. sonstige Fehler erhält das einreichende Kreditinstitut über seine Kommunikationsstelle unter Angabe des Fehlercodes eine Nachricht vom Typ pacs.002.001.02SCL².

Mit dem Nachrichten-Typ pacs.002.001.02SCL wird das einreichende Kreditinstitut über

- SDD-Bulks, die nicht bearbeitungsfähig bzw. doppelt eingereicht worden sind,
- Fehler, die zur Rückweisung einzelner Zahlungen führen,

unterrichtet. Ein Verzeichnis der Fehlercodes sowie die Erläuterungen sind im Anhang „Technische Spezifikation SDD/SCL“ zu den Verfahrensregeln (Ziffer 8) aufgeführt.

4.2.2 Doppeleinreichungskontrollen und Cross-Referenzprüfung

4.2.2.1 SEPA-Clearer

(1) Der SEPA-Clearer führt eine Doppeleinreichungsprüfung auf File-, Bulk- und Einzelsatzebene durch (siehe Anhang „Technische Spezifikation SDD/SCL“).

Sofern ein File zurückgewiesen wurde, muss bei erneuter Einreichung des Files eine neue Filereferenz gebildet werden.

(2) Im SEPA-Clearer erfolgt keine Cross-Referenzprüfung zwischen der originären SEPA-Lastschrift und einer R-Nachricht, d. h., es wird nicht geprüft, ob die mit dem Nachrichtentyp „pacs.002.001.02“, „pacs.004.001.01“, „pacs.006.001.01“ oder „pacs.007.001.01“ über den SEPA-Clearer zurückgegebene Lastschrift zuvor mit dem Nachrichtentyp „pacs.003.001.01“ auch über den SEPA-Clearer verarbeitet wurde.

4.2.2.2 Andere CSM

SEPA-Lastschriften, die nicht innerhalb des SEPA-Clearers abgewickelt werden können, leitet die Deutsche Bundesbank über andere CSM weiter.

Wegen der Belegung der Message Id (<MsgId>/<OrgnMsgId>) auf Grund von Doppeleinreichungskontrollen bzw. Cross-Referenzprüfungen anderer CSM siehe Anhang „Technische Spezifikation SDD/SCL“ zu den Verfahrensregeln (Ziffer 3).

² Der Nachrichten-Typ pacs.002.001.02SCL ist nicht Bestandteil der EPC-Spezifikationen.

4.2.3 Fehlerhafte Einzelzahlungen

Über Fehler, die zur Rückweisung einzelner Zahlungen führen, wird ein Teilnehmer mit einer entsprechenden Nachricht des Typs pacs.002.001.02SCL unterrichtet. Eine entsprechende Ausgleichsbuchung für ein durch den SEPA-Clearer initiiertes Reject wird nach dem Bruttoprinzip auf dem Einreicherkonto automatisiert vorgenommen.

SDD-Bulks, die ausschließlich fehlerhafte Lastschriften enthalten, werden ohne Buchung zurückgewiesen, sofern die Fehlerermittlung im SEPA-Clearer erfolgen konnte.

Falls bei der Verarbeitung von SEPA-Lastschriften, die über andere CSM weiterzuleiten sind, weitergehende Plausibilitätsprüfungen durchgeführt werden, die zu Rückweisungen führen, erfolgt die Rückgabe der betroffenen Dateien bzw. Einzelzahlungen ebenfalls mittels der zuvor genannten Nachrichtendatei. Für durch andere CSM zurückgewiesene Dateien/Einzelzahlungen wird ebenfalls eine Ausgleichsbuchung vorgenommen. Die über andere CSMS erreichbaren Kreditinstitute sind aus dem SCL-Directory ersichtlich (siehe II. Ziffer 5). Zahlungen an Kreditinstitute, die am jeweiligen Verfahren nicht teilnehmen, werden zurückgewiesen.

Voraussetzung für die Weiterleitung von SEPA-Lastschriften an die EBA ist, dass sowohl der Zahlungsempfänger als auch der Zahlungspflichtige ein Konto bei einem Zahlungsdienstleister haben, der direkt oder indirekt am STEP2-SDD-Service der EBA teilnimmt (vergleiche Kapitel II, Ziffer 4.2.3). Sofern diese Voraussetzung nicht gegeben und die Abwicklung über ein anderes CSM nicht möglich ist, wird der Gegenwert der Zahlung zurückgerechnet und das einreichende Kreditinstitut über die Nichtausführung der Zahlung mit einer Nachricht pacs.002.001.02SCL informiert.

Zurückgewiesene Einzelzahlungen oder Bulks können nach Korrektur des Fehlers erneut in den SEPA-Clearer eingereicht werden. Hierbei sind die Abhängigkeiten in Bezug auf das jeweilige Einreichungsfenster, die Referenzierung und die Belegung des Datenfeldes Interbank Settlement Date im Group Header des SDD-Bulks insbesondere unter Beachtung der Belegung der Datenfelder Requested Collection Date zu beachten (siehe Kapitel III, Ziffer 4.2).

IV Elektronische Datenauslieferung

1. Zahlungsvorgänge

(1) Die Auslieferung von SEPA-Lastschriften aus dem SEPA-Clearer erfolgt im Interbankenformat.

Es werden nachfolgende Geschäftsfälle unterstützt, die mittels folgender logischer Dateien („Bulks“) abgewickelt werden:

- pacs.003.001.01: Inter-Banken-Datei, Lastschriften
- pacs.002.001.02: Inter-Banken-Datei, Lastschriften, Reject – Kreditinstitut (Rückgabe vor Settlement durch die Debtor Bank an die Creditor Bank über den SEPA-Clearer)
- pacs.002.001.02SCL (SEPA-Clearer): Inter-Banken-Datei, Lastschriften, Reject – SEPA-Clearer (Rückgabe vor Settlement durch den SEPA-Clearer)
- pacs.004.001.01: Inter-Banken-Datei, Lastschriften, Return/Refund (Rückgabe nach dem Settlement durch die Debtor Bank über den SEPA-Clearer. Initiiert der Zahlungspflichtige einen Refund, so leitet die Debtor Bank diesen Geschäftsfall als Return über den SEPA-Clearer weiter).
- pacs.006.001.01: Inter-Banken-Datei, Lastschriften, Request for cancellation (Rückruf von Lastschriften vor Settlement durch die Creditor Bank)
- pacs.007.001.01: Inter-Banken-Datei, Lastschriften, Reversal (Rückerstattung des Lastschriftgegenwertes durch die Creditor Bank. Initiiert der Zahlungsempfänger einen Reversal, so leitet die Creditor Bank den Reversal über den SEPA-Clearer weiter.)

Es werden nur Bulks der gleichen Lastschriftart (CORE bzw. B2B) ausgeliefert. Eine gemischte Auslieferung von B2B- und CORE-Lastschriften in einem Bulk bzw. File erfolgt nicht.

(2) Jeder Teilnehmer erhält zum Abschluss eines Geschäftstages im SEPA-Clearer (ca. 22.00 Uhr) einen Daily Reconciliation Report for SEPA Direct Debits (DRD). Der Report ist eine geschäftsfallabhängige Zusammenstellung der geschäftstäglich aus dem SEPA-Clearer erhaltenen SDD-Bulks.

Nachfolgende Inhalte werden übermittelt:

- DRD (pacs.003) SEPA Direct Debit Bulks received Body, Auslieferungen an den Teilnehmer
- DRD (pacs.004) Return/Refund Bulks received Body, Auslieferungen an den Teilnehmer
- DRD (pacs.007) Reversals received Body, Auslieferungen an den Teilnehmer
- DRD (pacs.002) Rejects received Body, Auslieferungen an den Teilnehmer
- DRD (pacs.006) Request for Cancellation received Body, Auslieferungen an den Teilnehmer

Der DRD ist kein XML-Dokument und wird im EBCDIC-Format zur Verfügung gestellt.

2. Dateistruktur bei Auslieferungen aus dem SEPA-Clearer

Zahlungsaufträge werden auf Dateibasis erteilt. In einer physischen Datei (File) wird genau eine logische Datei (Bulk) übertragen. In dem Bulk sind maximal 100.000 Einzelnachrichten (SEPA Direct Debit Transaction Information) enthalten.

Dateiebene	Erläuterung	Begrenzung innerhalb eines Geschäftstages
File-Header ³	File, physische Dateiebene	keine
Group-Header	Bulk, logische Dateiebene	1 Bulk je File
Transaction Information	Einzelnachricht in einem Bulk	max. 100.000 Einzelnachrichten im Bulk

Tabelle 8 - Dateigrößenbegrenzung

Hinweis:

Beim Dateiaustausch über SWIFTNet FileAct ist die Größe eines Files (unter Berücksichtigung eventueller Dateikomprimierungen) auf 250 MB begrenzt (vgl. I. Ziffer 5 der „Verfahrensregeln zur Kommunikation über SWIFTNet FileAct für den elektronischen Massenzahlungsverkehr (EMZ) und den SEPA-Clearer des EMZ (SCL)“).

³ Ein aus dem SCL ausgeliefertes SDF/DNF-File enthält entweder einen B2B-Bulk oder einen CORE-Bulk.

Beispiele: Dateistruktur bei der Auslieferung von SEPA-Lastschriften aus dem SEPA-Clearer der Bundesbank:

File-Header DNF

pacs.003.001.01

Group-Header (Bulk 1)

SEPA Direct Debit Transaction Information

File-Header DNF

pacs.006.001.01

Group-Header (Bulk 2)

SEPA Direct Debit Transaction Information (Request for Cancellation)

File-Header DNF

pacs.002.001.02

Group-Header (Bulk 3)

SEPA Direct Debit Transaction Information and Status (Reject)

File-Header SDF

pacs.007.001.01

Group-Header (Bulk 4)

SEPA Direct Debit Transaction Information (Reversal)

File-Header SDF

pacs.004.001.01

Group-Header (Bulk 5)

SEPA Direct Debit Transaction Information (Return)

File-Header DVF

pacs.002.001.02SCL

Group-Header (Bulk 6)

SEPA Direct Debit Transaction Information and Status (Reject **SCL**)

Tabelle 9 - Dateistruktur in der Auslieferung (Beispiele)

3 Weitere Verfahrensgrundsätze für die Auslieferung

3.1 Festlegungen

(1) Die Auslieferungen entsprechen den im Anhang „Technischen Spezifikationen SDD/SCL“ beschriebenen Schemata.

(2) Auslieferungen aus dem SEPA-Clearer erfolgen ausschließlich per Datenfernübertragung via SWIFTNet FileAct oder EBICS. Dafür gelten die in den „Verfahrensregeln zur Kommunikation über SWIFTNet FileAct für den elektronischen Massenzahlungsverkehr (EMZ) und den SEPA-Clearer des EMZ (SCL)“ bzw. „Verfahrensregeln zur Kommunikation über EBICS mit Kreditinstituten/Zahlungsinstituten mit Bankleitzahl“ getroffenen Festlegungen zur Kommunikation.

Eine Konvertierung von SEPA-Lastschriften in Altformate (z. B. DTA) wird nicht unterstützt.

3.2 Geschäftstage

Für die Auslieferung der Zahlungsvorgänge aus dem SEPA-Clearer ist ausschließlich der TARGET-Kalender maßgeblich. Bundeseinheitliche und regionale Feiertage sowie lokale Festtage, die nicht zugleich TARGET-Feiertage sind, werden im SEPA-Clearer nicht berücksichtigt.

3.3 Auslieferungsfenster

(1) Auslieferungen aus dem SEPA-Clearer erfolgen ab ca. 12.15 Uhr, ab ca. 15.45 Uhr sowie ab ca. 20.15 Uhr eines Geschäftstages.

Die Verbuchung der Auftragsgegenwerte für auszuliefernde SEPA-Lastschriften erfolgt je logischer Datei (Bulk) am im Group Header des Bulks angegebenen Geschäftstag für den Zahlungsausgleich (Interbank Settlement Date) zu Beginn des Geschäftstages.

Einmal-, Erst- und Folgelastschriften befinden sich im selben Bulk, sofern der Zahlungsausgleich der fälligen Lastschriften am selben „Interbank Settlement Date“ erfolgt. CORE- und B2B-Lastschriften werden in getrennten Bulks ausgeliefert.

Somit ergeben sich unter Berücksichtigung der für die Einlieferung definierten Einlieferungszeiten nachfolgende Auslieferungszeiten im SEPA-Clearer:

Auslieferungen ab ca. 12.15 Uhr

Geschäftstag	D
Verarbeitungstag	D
Auslieferungszeiten	ab ca. 12.15 Uhr am Geschäftstag D
Buchung - Auslieferungen -	SEPA-Lastschriften (Core + B2B) sowie R-Transaktionen vor Settlement: zu Beginn Interbank Settlement Date R-Transaktionen nach Settlement: ab ca. 12.30 Uhr

Tabelle 10 – 1. Auslieferungsfenster

Auslieferungen ab ca. 15.45 Uhr

Geschäftstag	D
Verarbeitungstag	D
Auslieferungszeiten	ab ca. 15.45 Uhr am Geschäftstag D (Zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Auslieferung der von anderen CSM übermittelten SEPA-Lastschriften.)
Buchung - Auslieferungen -	SEPA-Lastschriften (Core + B2B) sowie R-Transaktionen vor Settlement: zu Beginn Interbank Settlement Date R-Transaktionen nach Settlement: ab ca. 16.00 Uhr

Tabelle 11 - 2. Auslieferungsfenster

Auslieferungen ab ca. 20.15 Uhr

Geschäftstag	D
Verarbeitungstag	D
Auslieferungszeiten	ab ca. 20.15 Uhr am Geschäftstag D
Buchung - Auslieferungen -	SEPA-Lastschriften (Core + B2B) sowie R-Transaktionen vor Settlement: zu Beginn Interbank Settlement Date R-Transaktionen nach Settlement: ab ca. 20.30 Uhr (mit Buchungstag D + 1)

Tabelle 12 - 3. Auslieferungsfenster

3.4 Backup

Im Backupfall erfolgt die Datenauslieferung nur über den originären Kommunikationskanal. Datenträger- bzw. Belegverfahren werden im Backupfall nicht unterstützt.

V. Statistische Reports

Der SEPA-Clearer stellt den direkten Teilnehmern am SEPA-Clearer Reports für ein- bzw. ausgelieferte Transaktionen zur Verfügung. Anhand der Reports soll die Berechnung der Multilateral Balancing Payment (MBP) durch die Zahlstelle (Debtor Agent), beispielsweise durch Ausstellung einer Rechnung an die 1. Inkassostelle (Creditor Agent) ermöglicht werden. Ein Einzug der MBP durch die Deutsche Bundesbank erfolgt nicht.

1. Fachliche Festlegungen

- Die Reports werden den direkten Teilnehmern am SEPA-Clearer (Instructing Agent bzw. Instructed Agent) zur Verfügung gestellt.
- Es werden gesonderte Reports für ein- bzw. ausgelieferte Transaktionen erstellt. Die Reports umfassen sowohl SEPA-Lastschriften, die der direkte Teilnehmer selbst als Creditor Agent einreicht bzw. als Debtor Agent erhält, als auch SEPA-Lastschriften, die der direkte Teilnehmer für ihre indirekten Teilnehmer einreicht bzw. entgegennimmt.
- Es werden sämtliche Original-Lastschriften (pacs.003) gezählt und ausgewiesen, die in den SEPA-Clearer eingeliefert und von diesem erfolgreich an einen Empfänger (direkter Teilnehmer oder anderes CSM) ausgeliefert werden. Abgezogen hiervon werden die vom SEPA-Clearer mittels pacs.002SCL zurückgewiesenen SEPA-Lastschriften. Reversals (pacs.007) werden nicht gezählt und nicht ausgewiesen.
- Core- und B2B-Lastschriften werden innerhalb der Reports gesondert ausgewiesen.
- Gezählt wird auf der Ebene der kontoführenden Institute, gekennzeichnet durch den BIC im Feld Debtor Agent bzw. Creditor Agent in einer SEPA-Lastschrift. Der Ausweis erfolgt auf Basis BIC11; 8-stellige BICs werden durch XXX ergänzt.
- Die Reports werden monatlich auf Basis der SCL-Geschäftstage erstellt. Hierbei werden verarbeitete Transaktionen je Kombination Debtor Agent/Creditor Agent summiert je Geschäftstag und zusätzlich je Monat ausgewiesen. Die Monatssumme wird durch den Geschäftstag „99“ im Datumsfeld kenntlich gemacht, z. B. 20091199.
- Die Bereitstellung der Reports erfolgt elektronisch über den bestehenden Kommunikationskanal (SWIFTNet FileAct oder EBICS) als CSV-Datei (CSV = Character Separated Values) im ASCII-Format.

2. Festlegungen zum Aufbau und Inhalt der Reports

2.1 Dateiname

Der BIC des Instructing bzw. Instructed Agent, an den die Reports ausgeliefert werden, wird über den Dateinamen kenntlich gemacht. Er wird nicht gesondert im Report ausgewiesen. Ebenso erfolgt im Dateinamen die Unterscheidung nach ein- bzw. ausgelieferten SEPA-Lastschriften.

Konvention für den Dateinamen:

[BIC11 Instructing/Instructed Agent][JJJJMM][Kennung Ein-/Auslieferung: IN/OUT].csv

Beispiele:

BANKDEFFXXX200911IN.csv

BANKDEFFXXX200911OUT.csv

Die Bereitstellung der Reports über EBICS erfolgt je csv-Datei unter Verwendung eines Zip-Containers, wobei die im Zip-Container enthaltene csv-Datei den o. a. Dateinamen erhält.

2.2 Dateiaufbau

Neben den BICs der beteiligten Institute (Creditor bzw. Debtor Agent) wird der jeweilige Geschäftstag im SEPA-Clearer, an dem die Transaktion verarbeitet wurde angegeben. Der Tabellenkopf wird bei der Auslieferung der Datei im CSV-Format nicht angegeben.

Debtor Agent (BIC)	Creditor agent (BIC)	Geschäftstag im SCL (JJJJMMTT)	Anzahl Last- schriften SDD-Core	Anzahl Last- schriften SDD-B2B
-----------------------	-------------------------	--------------------------------------	---------------------------------------	--------------------------------------

Innerhalb einer Datei werden die einzelnen Datensätze folgendermaßen sortiert:

- Eingelieferte SEPA-Lastschriften in den SEPA-Clearer
 1. BIC Creditor Agent
 2. BIC Debtor Agent
 3. Geschäftstag im SEPA-Clearer
- Ausgelieferte SEPA-Lastschriften aus dem SEPA-Clearer
 1. BIC Debtor Agent
 2. BIC Creditor Agent
 3. Geschäftstag im SEPA-Clearer

Beispielreport für in den SEPA-Clearer eingelieferte Transaktionen:

Das Beispiel umfasst drei SEPA-Clearer Geschäftstage (2.-4. November 2009). Die A-Bank (ABAKDEFFXXX mit ihrer Filiale ABAKDEF1123), direkte Teilnehmerin am SEPA-Clearer, liefert SEPA-Lastschriften (pacs.003) für sich selbst als Creditor Agent und für ihre indirekten Teilnehmer (yBAKDEFFXXX und zBAKDEFFXXX) zu Lasten der B-Bank (BBAKDEFFXXX) und der C-Bank (CBAKDEFFXXX) ein.

Debtor Agent (BIC)	Creditor agent (BIC)	Geschäftstag im SCL	Anzahl Lastschriften SDD-Core	Anzahl Lastschriften SDD-B2B
BBAKDEFFXXX	ABAKDEFF123	20091102	2	1
BBAKDEFFXXX	ABAKDEFF123	20091103	3	2
BBAKDEFFXXX	ABAKDEFF123	20091104	4	3
BBAKDEFFXXX	ABAKDEFF123	20091199	9	6
CBAKAT77ABC	ABAKDEFF123	20091102	2	1
CBAKAT77ABC	ABAKDEFF123	20091104	5	1
CBAKAT77ABC	ABAKDEFF123	20091199	7	2
BBAKDEFFXXX	ABAKDEFFXXX	20091102	2	1
BBAKDEFFXXX	ABAKDEFFXXX	20091103	2	0

Debtor Agent (BIC)	Creditor agent (BIC)	Geschäftstag im SCL	Anzahl Lastschriften SDD-Core	Anzahl Lastschriften SDD-B2B
BBAKDEFFXXX	ABAKDEFFXXX	20091104	2	1
BBAKDEFFXXX	ABAKDEFFXXX	20091199	6	2
CBAKAT77ABC	ABAKDEFFXXX	20091102	4	1
CBAKAT77ABC	ABAKDEFFXXX	20091103	2	5
CBAKAT77ABC	ABAKDEFFXXX	20091199	6	6
BBAKDEFFXXX	yBAKDEFFXXX	20091102	2	1
BBAKDEFFXXX	yBAKDEFFXXX	20091103	4	3
BBAKDEFFXXX	yBAKDEFFXXX	20091104	8	5
BBAKDEFFXXX	yBAKDEFFXXX	20091199	14	9
CBAKAT77ABC	yBAKDEFFXXX	20091102	2	1
CBAKAT77ABC	yBAKDEFFXXX	20091103	2	1
CBAKAT77ABC	yBAKDEFFXXX	20091104	2	1
CBAKAT77ABC	yBAKDEFFXXX	20091199	6	3
BBAKDEFFXXX	zBAKDEFFXXX	20091103	2	1
BBAKDEFFXXX	zBAKDEFFXXX	20091104	2	3
BBAKDEFFXXX	zBAKDEFFXXX	20091199	4	4
CBAKAT77ABC	zBAKDEFFXXX	20091102	2	6
CBAKAT77ABC	zBAKDEFFXXX	20091103	7	1
CBAKAT77ABC	zBAKDEFFXXX	20091104	8	1
CBAKAT77ABC	zBAKDEFFXXX	20091199	17	8

Beispielreport für vom SEPA-Clearer ausgelieferte Transaktionen:

Das Beispiel umfasst drei SEPA-Clearer Geschäftstage (2.-4. November 2009). Die A-Bank (ABAKDEFFXXX mit ihrer Filiale ABAKDEF1123), direkte Teilnehmerin am SEPA-Clearer, erhält SEPA-Lastschriften (pacs.003) für sich selbst als Debtor Agent und für ihre indirekten Teilnehmer (yBAKDEFFXXX und zBAKDEFFXXX), die von der B-Bank (BBAKDEFFXXX) bzw. der C-Bank (CBAKDEFFXXX) präsentiert wurden.

Debtor agent (BIC)	Creditor Agent (BIC)	Geschäftstag im SCL	Anzahl Lastschriften SDD-Core	Anzahl Lastschriften SDD-B2B
ABAKDEFF123	BBAKDEFFXXX	20091102	2	1
ABAKDEFF123	BBAKDEFFXXX	20091103	2	1
ABAKDEFF123	BBAKDEFFXXX	20091104	2	1
ABAKDEFF123	BBAKDEFFXXX	20091199	6	3
ABAKDEFF123	CBAKAT77ABC	20091102	2	1
ABAKDEFF123	CBAKAT77ABC	20091103	2	1
ABAKDEFF123	CBAKAT77ABC	20091199	4	2
ABAKDEFFXXX	BBAKDEFFXXX	20091102	2	1
ABAKDEFFXXX	BBAKDEFFXXX	20091103	3	2
ABAKDEFFXXX	BBAKDEFFXXX	20091104	4	3
ABAKDEFFXXX	BBAKDEFFXXX	20091199	9	6
ABAKDEFFXXX	CBAKAT77ABC	20091102	5	1
ABAKDEFFXXX	CBAKAT77ABC	20091104	1	2
ABAKDEFFXXX	CBAKAT77ABC	20091199	6	3
yBAKDEFFXXX	BBAKDEFFXXX	20091102	5	1
yBAKDEFFXXX	BBAKDEFFXXX	20091103	6	3
yBAKDEFFXXX	BBAKDEFFXXX	20091104	7	5
yBAKDEFFXXX	BBAKDEFFXXX	20091199	18	9
yBAKDEFFXXX	CBAKAT77ABC	20091102	2	1
yBAKDEFFXXX	CBAKAT77ABC	20091104	3	1
yBAKDEFFXXX	CBAKAT77ABC	20091199	5	2

Debtor agent (BIC)	Creditor Agent (BIC)	Geschäftstag im SCL	Anzahl Lastschriften SDD-Core	Anzahl Lastschriften SDD-B2B
zBAKDEFFXXX	BBAKDEFFXXX	20091102	2	1
zBAKDEFFXXX	BBAKDEFFXXX	20091103	6	0
zBAKDEFFXXX	BBAKDEFFXXX	20091199	8	1
zBAKDEFFXXX	CBAKAT77ABC	20091102	2	1
zBAKDEFFXXX	CBAKAT77ABC	20091103	7	0
zBAKDEFFXXX	CBAKAT77ABC	20091104	4	2
zBAKDEFFXXX	CBAKAT77ABC	20091199	13	3

VI. Technische Spezifikation SDD/SCL

Technische Spezifikationen der Deutschen Bundesbank für die Abwicklung von Interbanken SEPA-Lastschriften über den SEPA-Clearer (SCL) als eigenständige Anwendung des EMZ, siehe Anhang zu den Verfahrensregeln.

VII. Vereinbarungen zur Kommunikation

1. SWIFTNet FileAct

Siehe „Verfahrensregeln zur Kommunikation über SWIFTNet FileAct für den elektronischen Massenzahlungsverkehr (EMZ) und den SEPA-Clearer des EMZ (SCL)“.

2. EBICS

Siehe „Verfahrensregeln zur Kommunikation über EBICS mit Kreditinstituten/Zahlungsinstituten mit Bankleitzahl“.

Anhang

Technische Spezifikation SDD/SCL